

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 10, 1861, S. 392 - 392

Der Einwand des verklagten Wechselschuldners, daß er zur Zeit des Wechselzuges unter verlängerter und gehörig bekannt gemachter Vormundschaft gestanden und daher nicht wechselfähig gewesen sei, ist zuzulassen

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte
2010-09-05T15:29:20Z*

mehrgedachten Erkenntnisse in Sachen Hanke wider Lesser angenommen, daß, wenn der Aussteller und Domiciliat selbst klagt, es des Protestes nicht bedürfe, so würde es sich doch nicht rechtfertigen lassen, eine Ausnahme von der Vorschrift des Art. 43. der U. D. W.=D. auch dann zu statuiren, wenn der Aussteller und Domiciliat den Wechsel weiter begeben hat und der Indossatar als Kläger auftritt.

Imploranten berufen sich zwar auf die Verhandlungen der Commission zur Berathung eines allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuches, Nürnberg 1858, in welchem S. 52 und 53 zu Art. 43. der U. D. W.=D. bemerkt ist, es seien in Oesterreich von dem obersten Gerichtshofe die Sätze zur künftigen Richtschnur in das Judicatenbuch eingetragen worden:

Bei dem domicilirten gezogenen Wechsel bedarf es zur Erhaltung des Wechselanspruchs gegen den Acceptanten nur dann der Präsentation und Protesterhebung am Zahlungsorte, wenn eine a) von dem Wechselgläubiger und b) von dem Acceptanten verschiedene Person als Domiciliat benannt worden ist,

und

ein bei dem Aussteller selbst zu dem Ende domicilirter Wechsel, damit der Bezogene bei ihm die Zahlung leiste, bedarf zur Erhaltung des wechselfähigen Anspruchs gegen den Acceptanten keiner Protesterhebung bei dem Domiciliaten.

Der erste Satz läßt jedoch die hier vorliegende Frage, wie es zu halten sei, wenn der als Domiciliat benannte Aussteller des Wechsels nicht selbst als Kläger auftritt, unberührt, und der zweite Satz spricht nicht für, sondern gegen den Revidenten. Denn in demselben ist vorausgesetzt, daß die Domicilirung bei dem Aussteller zu dem Ende erfolgt sei, daß der Bezogene beim Domiciliaten Zahlung leiste. Wenn daher für einen solchen Fall die Protesterhebung zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten für nicht erforderlich erachtet worden ist, so führt dieß zu dem Rückschlusse, daß, wenn die Domicilirung, wie in dem hier vorliegenden Falle, zu dem Zwecke erfolgt ist, daß nicht der Acceptant im Domicil, sondern der Domiciliat anstatt des Acceptanten zahle, die Protestirung dem Letzteren gegenüber für nothwendig erachtet worden sei. B.

91.

Der Einwand des verklagten Wechselschuldners, daß er zur Zeit des Wechselzuges unter verlängerter und gehörig bekannt gemachter Vormundschaft gestanden und daher nicht wechselfähig gewesen sei, ist zuzulassen. (Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin v. 13. September 1860 im Arch. v. Striethorst, Bd. 39. S. 46.)